

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen für private Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) (Stand 03.11.2021)

(zuletzt redaktionell bearbeitet am 05.07.2023)

- 1. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann auf Antrag ab dem 01.01.2022 im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss für private Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) gewähren.
- 2. Anlagen deren Wirkungsweise nach DVGW-Kriterien geprüft sind oder gleichwertig wirkungsvoll arbeiten, geltenden Vorschriften, technischen Regeln und Anforderungen nach aktuellem Stand der Technik entsprechen und an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, können wie nachstehend bezuschusst werden:
 - 30 % des Kaufpreises, maximal jedoch 500.00 €
 - 1 Anlage pro Hausanschluss
 - 2.1. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Eigentümer von baulichen Anlagen sowie dessen Mieter / Nutzer (mit Zustimmung des Eigentümers) innerhalb der Gemeinde Sulzbach (Taunus).
 - 2.2. Eine Förderung durch die Gemeinde erfolgt nur, sofern keine zusätzliche Drittförderung in Anspruch genommen wird und auch künftig nicht erfolgt (Förderung / Finanzierung durch die KfW ausgenommen).
 - 2.3. Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
- 3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) zu richten. Die Antragstellung kann auch per E-Mail an foerderprogramme@sulzbach-taunus.de und mit dem Betreff "Zuschuss Entkalkungsanlage" erfolgen. Hierbei sind die erforderlichen Antragsunterlagen der E-Mail vollständig beizufügen.
 - 3.1. Der Antrag besteht mindestens aus:
 - einem formlosen und <u>unterschriebenen Anschreiben</u> mit Angaben zum Antragsteller (Name, Anschrift, ggf. weiteren freiwilligen Kontaktdaten), sowie:
 - o der Nennung einer Bankverbindung für den Fall einer Förderung
 - o der Nennung der Liegenschaft, auf der die Anlage installiert werden soll
 - o dem Verhältnis zur Liegenschaft bzw. baulichen Anlage (z.B. Eigentümer / Mieter)
 - einer Erklärung darüber, dass für die beantragte Förderung keine darüberhinausgehende Drittförderung beantragt wurde und auch künftig nicht erfolgen soll (Förderungen / Finanzierungen durch die KfW ausgenommen)
 - o einer Erklärung darüber, dass der Antragsteller diese Richtlinie verbindlich anerkennt
 - einer Anlagenbeschreibung (z.B. einem Verkaufsprospekt) oder einer Betriebsbeschreibung (wenn nicht aus anderen Unterlagen ersichtlich)
 - einem Kostenvoranschlag bzw. Kostennennung oder -schätzung
 - einer Einverständniserklärung des Eigentümers (wenn Antragsteller nicht gleich Eigentümer)

Sofern die Antragstellung Online per E-Mail erfolgt, sind Antrag samt Anlagen als PDF-Dateien einzureichen. Eine Antragsstellung in Papierform ist ebenfalls möglich.

3.2. Anträge, die nach dem 30.11. eines Jahres gestellt werden, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen für private Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) (Stand 03.11.2021)

- 3.3. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Vor dem 30.11. eines Jahres gestellte Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im Ifd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.
- 3.4. Anträge, die vor dem 30.11. eines Jahres gestellt werden und bei objektiver Beurteilung bis zum 30.11. des Antragjahres nicht realisiert werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller hat die Gemeinde frühzeitig, spätestens aber bis zum 30.11. des Antragjahres über die Nichtfertigstellung zu informieren, andernfalls verfällt die Förderzusage.
- 3.5. Antragstellung sollte vor Auftragsvergabe erfolgen. Bei Antragstellung nach bereits erfolgter Installation dürfen zwischen Antragstellung und Installation nicht mehr wie 8 Wochen liegen. Bei Antragstellung nach der Installation sind alle erforderlichen Unterlagen sowie Nachweise zur Auszahlung des Zuschusses zusammen mit dem Antrag einzureichen.
- 3.6. Der Abruf des Zuschusses hat innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme zu erfolgen. Teilauszahlungen sind nicht möglich.
- 3.7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachvollziehbarer und nachprüfbarer Rechnungen und Zahlungsbelegen (jeweils in Kopie). Rechnungen und Zahlungsbelege müssen dem Antragsteller (z.B. durch ausgewiesenen Namen) zuzuordnen sein. Ist das nicht möglich, ist der Nachweis auf andere, geeignete Art und Weise zu erbringen.
 - Sofern der Abruf Online per E-Mail erfolgt, sind die noch vorzulegenden Nachweise vollständig und als PDF-Dateien einzureichen. Ein Abruf in Papierform ist ebenfalls möglich.
- 3.8. Der Antragsteller erklärt sich zur ordnungsgemäßen Installation, Betrieb und Unterhaltung der Anlage unter Einhaltung der geltenden Vorschriften bereit. Beeinträchtigungen der einwandfreien Trinkwasserqualität sind unter allen Umständen auszuschließend. Die einschlägigen Vorschriften sind zu beachten.
- 3.9. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist nach entsprechender Terminvereinbarung mit dem Zuschussnehmer zur Anlagen- bzw. Gerätekontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt.
- 3.10. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Gemeinde.
- 4. Der Zuschuss kann von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zurückgefordert werden, wenn:
 - der Zuschuss für andere Zwecke verwendet wird
 - der F\u00f6rdergegenstand vor dem Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Installierung demontiert oder stillgelegt wird
 - die Anlage nicht antragsgemäß betrieben wird
 - eine Förderung durch Dritte (KfW Förderung / Finanzierung ausgenommen) in Anspruch genommen worden ist
 - der Antrag bewusst mit falschen Angaben gestellt wurde

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

5. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gewahrt. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) behält sich vor, Daten über Förderungen und Zuschusszahlungen in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat, ist sie berechtigt, über diese Maßnahme, nach Einwilligung durch den Zuschussnehmer auch mit Namensnennung und Bild, zu berichten.

Information zur Verwendung von personenbezogenen Daten:

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen für private Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) (Stand 03.11.2021)

Über die Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren wir auf unserer Homepage:

https://www.sulzbach-taunus.de/kundenservice-rathaus/verwaltung/fachbereiche/planung-bauen-liegenschaften/foerderprogramme-der-gemeinde

Die Richtlinie tritt ab 01.01.2022 in Kraft.
Die bisherige Richtlinie zur F\u00f6rderung von privaten Trinkwasserentkalkungsanlagen mit Stand 02.07.2018 wird gleichzeitig aufgehoben.

Weitere Auskünfte zur Zuschussgewährung erteilt die Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, 65843 Sulzbach (Taunus), E-Mail: oliver.weber@sulzbach-taunus.de, Telefon: 06196 70 21 621 (Herr Weber)

Eine technische Beratung kann ggf. durch die Mitarbeiter der Trinkwasserversorgung der Gemeinde in Anspruch genommen werden (E-Mail: trinkwasser@sulzbach-taunus.de). Sie ersetzt aber nicht die Aufgaben des mit der Beratung und dem Einbau zu beauftragenden Fachbetriebs.

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht:

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen die mit Zuschüssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gefördert werden, können im Rahmen des § 35a EstG (Einkommenssteuergesetz - haushaltsnahe Dienstleistungen) nicht mehr steuerlich gefördert werden. Wenn gleichwohl steuerliche Vergünstigungen nach § 35a EstG steuerlich geltend gemacht werden, besteht die Gefahr sich der Steuerhinterziehung strafbar zu machen.

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, Zuschusszahlungen über 1.500,00 € den Finanzbehörden zu melden.

Steuerliche Einzelfragen sind ggf. vorab mit einem Steuerberater zu klären.